

ERLÄUTERNDER BERICHT :

ENTWURF

**DES KANTONALEN
AUSFÜHRUNGSGESETZES**

**ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE
FAMILIENZULAGEN**

(AGFamZG)

Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

1	ÜBERBLICK : DIE WICHTIGSTEN PUNKTE DES ENTWURFS.....	3
2	KOMMENTARE	4
2.1	Bundesgesetz über die Familienzulagen.....	4
2.1.1	Neuheiten für den Kanton Wallis	4
2.1.2	Organisation der Familienzulagen im Kanton Wallis.....	4
2.2	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung.....	5
2.2.1	Arbeiten der Kommission über die Familienzulagen.....	5
2.2.2	Struktur und Organisation.....	6
2.2.3	Übernahme der Walliser Besonderheiten	9
2.2.3.1	Familienfonds	9
2.2.3.2	Familienzulagen an die nichterwerbstätigen Personen	9
2.2.3.3	Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	9
2.2.3.4	Selbständigerwerbende Landwirte.....	9
2.2.3.5	Beteiligung der Arbeitnehmer zur Finanzierung der Beiträge	10
2.2.3.6	Ausgleichsfonds.....	10
2.2.3.7	Kantonales Amt für Familienzulagen	11
2.2.4	Zulagen- und Finanzierungsplan.....	11
2.2.4.1	Zulagen in anderen Kantonen	12
2.2.4.2	Neuer Plan der Zulagen – Finanzierung	12
	Familienzulagen für die Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft	13
2.2.5	Anpassungen der Walliser Gesetzgebung.....	13
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	13
4	BEILAGEN.....	14
4.1	Stellungnahme des BSV	14
4.2	Mitgliederliste der Kommission für Familienzulagen	15
4.3	Gesetzesliste in Zusammenhang mit dem Bereich der Familienzulagen	16

1 ÜBERBLICK : DIE WICHTIGSTEN PUNKTE DES ENTWURFS

Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (DGSE) überreicht Ihnen in der Beilage zur Beurteilung, einen Entwurf des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG), das vom Schweizer Volk am 28. November 2006 angenommen wurde.

Das neue Ausführungsgesetz muss das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds (FZAG) vom 20. Mai 1949 sowie das Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) vom 6. Februar 1958 ersetzen.

Der Entwurf des DGSE basiert auf gründlichen Arbeiten der ausserparlamentarischen Kommission, welche sich in sechs Sitzungen mit dieser Sache befasste.

Niveau der Familienzulagen

Der Kanton Wallis ist für seine aktive Politik zugunsten der Familie bekannt, die insbesondere durch die Tatsache charakterisiert ist, dass das Niveau der Familienzulagen insgesamt das höchste der Schweizer Kantone ist. Der Ihnen vorgelegte Entwurf zieht in die gleiche Richtung **indem die Beträge von Familienzulagen weiterhin deutlich höher ausfallen als die im Bundesgesetz vorhergesehenen Mindestzulagen.**

Vereinheitlichung des Anspruches auf die Familienzulagen

Das FamZG vereinheitlicht das Anspruchsrecht der Familienzulagen in der ganzen Schweiz, was die Verwaltung durch die Familienzulagekassen erleichtern sollte.

Änderungen auf dem organisatorischen Niveau

Das neue Bundesgesetz, das sich grösstenteils auf die in der AHV anwendbare Organisation bezieht, verpflichtet den Kanton Wallis **eine kantonale Familienausgleichskasse zu schaffen.** Unser Kanton ist der einzige, der über keine solche Kasse verfügt. Diese Rolle einer Auffangkasse wird gegenwärtig von der zwischenberuflichen Familienzulagekasse des Wallis (CIVAF) sichergestellt.

Ausserdem sieht die durch das FamZG vorgesehene Organisation eine grössere Öffnung für die beruflichen und zwischenberuflichen AHV-Kassen vor. Dies um eine Familienausgleichskasse in den verschiedenen Kantonen zu verwalten. Die meisten Familienzulagen im Kanton Wallis werden gegenwärtig durch anerkannte Kassen ausbezahlt. Diese Familienzulagekassen werden von Berufsverbänden verwaltet, die unabhängig von AHV-Kassen sind. Diese neue Konkurrenz birgt Gefahren für einige Verbandsausgleichskassen mit sich.

Walliser Besonderheiten

Der Entwurf übernimmt die Walliser Besonderheiten, wie z.B. die Beteiligung der Arbeitnehmer von 0.3 % an den Löhnen, den Familienfonds, den Ausgleichsfonds, die Ergänzungen, die mit den Bundesfamilienzulagen in der Landwirtschaft für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die selbständigerwerbenden Landwirte bezahlt werden.

2 KOMMENTARE

Die nachstehend aufgeführten Erklärungen sollen es dem Leser erlauben, die Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung, die das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) aufdrängt zu verstehen und festzustellen, dass die meisten gegenwärtigen Bestimmungen im vorliegenden Entwurf übernommen werden.

2.1 Bundesgesetz über die Familienzulagen

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen wurde von den eidgenössischen Kammern am 24. März 2006 angenommen und vom Volk am 26. November 2006 mit 68% der Stimmen bestätigt. Dieses Rahmengesetz setzt minimale Bestimmungen fest und überlässt im weiteren den Kantonen über die Organisation und Festsetzung von höheren Zulagen eine grosse Autonomie. Es vereinheitlicht überdies die Bestimmungen des Anspruches auf Zulagen im Falle einer Anspruchskonkurrenz bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten.

2.1.1 Neuheiten für den Kanton Wallis

Das neue Rahmengesetz des Bundes stellt sich in den Kontext der anderen Gesetze über die Sozialversicherungen, im engeren Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Im Bereich Organisation stützt sich das FamZG grösstenteils auf das AHVG, indem es jedem Kanton die Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse aufzwingt (das Wallis ist der einzige Kanton ohne kantonale Familienausgleichskasse); andererseits gewährt es den von beruflichen und zwischenberuflichen AHV-Verbandskassen geführten Familienzulagekassen mehr Öffnung.

Das FamZG vereinheitlicht den Anspruch auf die Familienzulagen für die ganze Schweiz und erlaubt es, die interkantonale Anspruchskonkurrenz zu lösen.

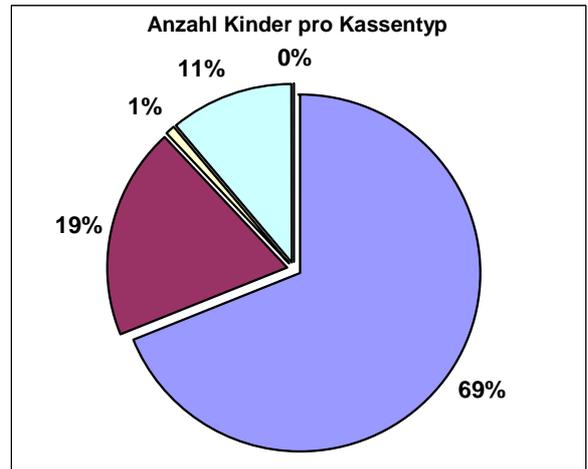
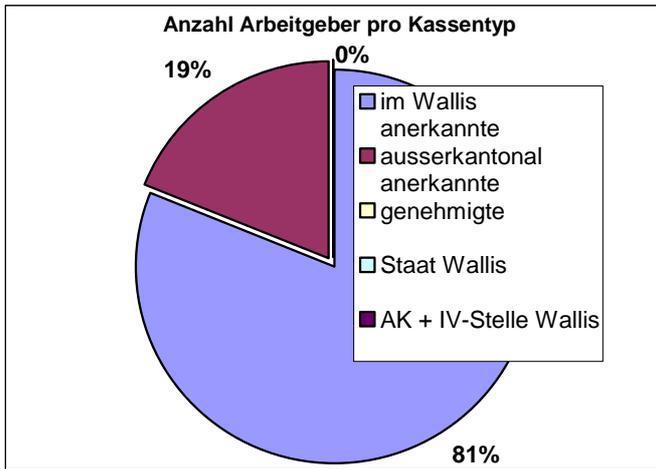
Die im Bundesgesetz vorgesehenen Arten und Beträge der Familienzulagen sind geringer als jene die das Walliser Gesetz gegenwärtig kennt und deshalb gibt es keine Änderung bei den Zulagen für die Bezüger.

2.1.2 Organisation der Familienzulagen im Kanton Wallis

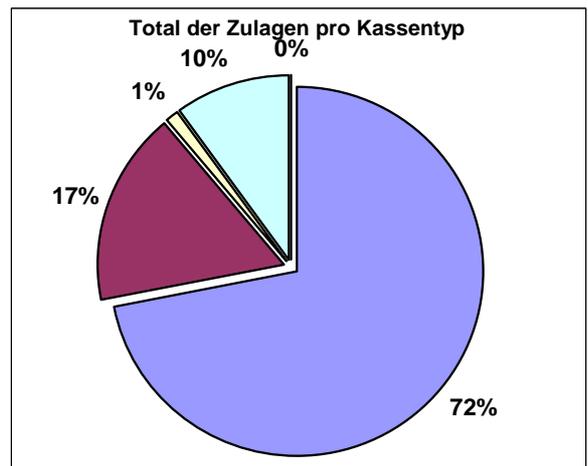
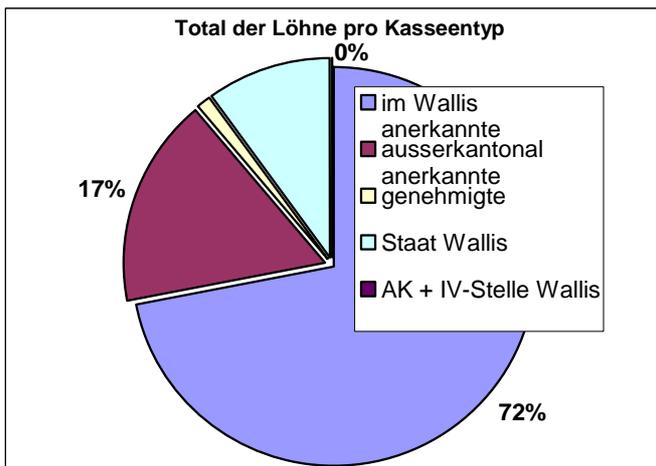
Der Kanton Wallis muss die Organisationsänderungen, wegen dem Bundesgesetz über die Familienzulagen, der gegenwärtigen Situation anpassen.

Die jetzige Organisation besteht aus im Kanton anerkannten Familienzulagekassen, ausserhalb des Kantons anerkannten Kassen, genehmigten Kassen und Unternehmungen. Die untenstehenden Tabellen und graphischen Darstellungen illustrieren die Struktur der Familienzulagen im Zusammenhang mit den verschiedenen Kassenkategorien:

Jahr 2006	Anzahl		Arbeitgeber		Kinder	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
FZ-Kassen						
im Wallis anerkannte	10	27%	15'329	81%	34'388	69%
ausserkantonale anerkannte	13	35%	3'654	19%	9'494	19%
genehmigte	11	30%	82	0%	752	1%
Staat Wallis	1	3%	1	0%	5'599	11%
AK + IV-Stelle Wallis	2	5%	2	0%	119	0%
Total	37	100%	19'068	100%	50'352	100%



Jahr 2006	Löhne		Zulagen		Arbeitgeberbeiträge	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
im Wallis anerkannte	4'553'859'257	72%	145'591'120	72%	148'472'038	70%
ausserkantonale anerkannte	1'112'293'328	17%	34'318'610	17%	38'122'037	18%
genehmigte	92'117'478	1%	2'709'378	1%	1'675'189	1%
Staat Wallis	675'310'925	10%	20'099'693	10%	21'897'815	10%
AK + IV-Stelle Wallis	16'207'556	0%	432'183	0%	546'296	0%
Total	6'449'788'544	100%	203'150'984	100%	210'713'375	100%



Man kann feststellen, dass die im Wallis anerkannten Familienzulagekassen 81 % der Arbeitgeber anschliessen und 72 % der Zulagen auszahlen.

2.2 Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Der Staatsrat hat eine Kommission von 18 repräsentativen Mitgliedern im Bereich der Familienzulagen bestimmt. Diese Kommission wurde von Herrn Pierre-Noël Julien präsidiert und hatte den Auftrag einen Bericht und einen Vorentwurf der kantonalen Gesetzgebung im Rahmen der Familienzulagen auszuarbeiten.

2.2.1 Arbeiten der Kommission über die Familienzulagen

Die Mitglieder dieser Kommission, deren Liste in der Beilage figuriert, haben sich in 6 Sitzungen zwischen dem 16. Mai und 28. August 2007 getroffen. Das Departement hat die Vorschläge dieser Kommission zum grössten Teil übernommen und bedankt sich für den am 13. September 2007 übergebenen Bericht.

2.2.2 Struktur und Organisation

Das Wallis ist der einzige Kanton der keine kantonale Familienausgleichskasse hat. Die zwischenberufliche Familienzulagekasse des Wallis (CIVAF) übt jetzt diese Funktion für die im beruflichen Sektor nicht organisierten Arbeitgeber aus. Es handelt sich hier um Arbeitgeber, denen für ihre Tätigkeit im Wallis keine anerkannte oder genehmigte Familienzulagekasse zur Verfügung steht. Die CIVAF ist die im Kanton Wallis wichtigste Familienzulagekasse mit 55 Millionen Franken Familienzulagen (27% des Totalbetrages der FZ), 9'193 Arbeitgebern (48% der Arbeitgeber) im Jahre 2006.

Der Artikel 17 FamZG verlangt die Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse, deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse obliegt.

Der Artikel 14 FamZG bestimmt die zugelassenen Familienausgleichskassen:

- a) die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen ;
- b) die kantonalen Familienausgleichskassen ;
- c) die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Der Artikel 17 Absatz 2 FamZG überträgt den Kantonen die Aufsicht über die zugelassenen Kassen und die Zuständigkeit um die notwendigen Bestimmungen in Ergänzung des FamZG zu regeln, **dies unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV.**

Der Artikel 12 Absatz 2 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass **die Familienausgleichskassen gemäss Artikel 14 Buchstabe c FamZG sich bei den zuständigen Behörden des Kantons anmelden müssen**, in welchem sie ihre Tätigkeit ausüben möchten. Im Vernehmlassungsverfahren war der Staatsrat gegen diese Bestimmung.

Die Kommission hat zwei Organisationsvarianten überprüft :

- eine erste Variante mit Beibehaltung des gegenwärtigen Systems und Errichtung einer vom Gesetz vorgeschriebenen kantonalen Familienausgleichskasse; leider legt dieses System für die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienzulagekassen Anerkennungskriterien auf, die dem FamZG widersprechen.
- Eine zwei Variante mit mehr Übereinstimmung mit dem FamZG, welche die vom Kanton anerkannten Familienzulagekassen im Sinne des Artikels 14, Buchstabe a, nicht schützt.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission hat sich für die erste Variante ausgesprochen.

Auf Anfrage des Staatsrates hat das Bundesamt für Sozialversicherung am 5. September 2007 schriftlich Stellung (Beilage 1) genommen und hat festgehalten:

- dass die Verordnung über die Familienzulagen – welche Mitte Oktober publiziert wird – keine Bestimmung enthält, die den Kantonen die Möglichkeit gibt an von AHV- Ausgleichskassen geführten Familienzulagekassen Anerkennungskriterien aufzuzwingen
- dass die Einführung von solchen Anerkennungskriterien in der kantonalen Gesetzgebung nicht gesetzeskonform ist.

Aufgrund der klaren Stellungnahme des BSV lädt der Staatsrat das Departement ein, die von der Kommission vorgeschlagene Variante in die Vernehmlassung zu geben, zu verzichten. Die berücksichtigte Variante sieht folgende Kassenkategorien vor:

1) Anerkannte Familienzulagekassen

Um anerkannt zu sein muss eine Familienzulagekasse, **die nicht von einer AHV-Kasse verwaltet wird**, folgende Bedingungen erfüllen:

1. Wohnsitz im Kanton Wallis haben
2. Zulagen für mindestens 600 Kinder auszahlen
3. wenigstens eine Berufsgattung erfassen
4. die einzige Kasse auf demselben Tätigkeitsgebiet sein.

Alle gegenwärtig anerkannten Familienzulagekassen mit Sitz im Kanton Wallis könnten die oben erwähnten Anerkennungsbedingungen erfüllen. Sie wären bestimmt für die Arbeitgeber im Rahmen ihrer gegenwärtig zustehenden Berufstätigkeit.

Die Frage der Anerkennung der Familienzulagekasse « Schreiner Oberwallis », mit gegenwärtig 582 Kindern, bleibt offen.

2) Die von den AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen

Die von den AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen müssen sich anmelden; sie verpflichten die kantonale Gesetzgebung und die allgemeinen später erwähnten Bedingungen zu respektieren. Sie könnten allerdings nur Arbeitgeber die bei ihrer AHV-Kasse angeschlossen sind aufnehmen, um nicht allzuviel die Mitglieder der vom Kanton Wallis anerkannten Familienzulagekassen wegzunehmen. Die Meinung der Kommission auf diesem Gebiet ist geteilt und die Vernehmlassung wird es erlauben, diese Frage zu beantworten.

Neue AHV-Kassen (Banken, Versicherungsgesellschaften, ...) könnten ihre Familienzulagekasse in unserem Kanton zulassen.

3) Kantonale Familienausgleichskasse

Die Kantonsverwaltung, die kantonale AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle, welche gegenwärtig nicht Mitglied einer Familienzulagekasse sind, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen. Die kantonale Familienausgleichskasse ist für ihre bei der AHV angeschlossenen Mitglieder offen. Sie gewährleistet ihre Rolle einer Auffangkasse für Arbeitgeber, die weder Mitglieder einer anerkannten Familienzulagekasse noch einer von einer AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse angehören können.

Erfassung der Arbeitgeber

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Prinzipien, resultierend aus der Aufnahme und der Anerkennung der Familienzulagekassen, käme der Anschluss der Arbeitgeber gemäss den folgenden Bedingungen, **mit einer für die Arbeitgeber beschränkten Auswahl**, in Frage:

1. *bei der für seinen Beruf anerkannten Familienzulagekasse,*
2. *bei der Familienzulagekasse seiner AHV-Ausgleichskasse (beruflich oder kantonal),*
3. für eine berufliche Tätigkeit, die durch eine anerkannte Familienzulagekasse nicht gedeckt ist, *bei der zugelassenen Familienzulagekasse seiner AHV-Kasse oder schlussendlich bei der kantonalen Familienausgleichskasse als Auffangkasse.*

Wechsel der Familienzulagekassen

Der Wechsel der Familienzulagekassen ist wie oben angegeben möglich, aber von den Prinzipien der Bewilligung und des Beitrittes her beschränkt. Man unterscheidet folgende Transfermöglichkeiten:

- a) für ein Mitglied einer anerkannten Familienzulagekasse **zu einer Familienzulagekasse, welche von seiner beruflichen oder kantonalen AHV-Kasse geführt wird.**
- b) für ein Mitglied von einer AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse
 - zu einer anerkannten Familienzulagekasse, **wenn sie für seine berufliche Tätigkeit geeignet ist**
 - zu einer anderen von einer AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse, **wenn er Mitglied zur AHV wird**
 - zur kantonalen Familienausgleichskasse, **wenn er Mitglied zur AHV wird.**
- c) für ein Mitglied der kantonalen Familienausgleichskasse
 - zu einer anerkannten Familienzulagekasse, **wenn sie für seine berufliche Tätigkeit geeignet ist**
 - zu einer von einer AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse, **wenn er Mitglied zur AHV wird.**

Eine Erhöhung des Ausgleichssatzes könnte den Wechsel von Kassen beschränken.

Erwägung des berücksichtigten Systems

+/-	Erwägung
+	Obwohl es gewissermassen die Öffnung auf die von den AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen beschränkt, ist dieses System mit dem FamZG vereinbar.
+	Es widerspiegelt das positive Bild eines « offenen » Kantons
+	Es ist günstig für viele Arbeitgeber, welche die AHV- und die Familienzulagenbeiträge bei derselben Institution abrechnen können.
+	Es erlaubt aber beschränkt die Kassenwechsel.
+	Es führt ein wenig Konkurrenz zwischen den Familienzulagekassen ein und verpflichtet sie zur Gewährleistung einer guten Qualität.
-	Dieses System birgt ein langfristiges Risiko für die CIVAF im Vergleich zur kantonalen Familienausgleichskasse.
-	Es birgt ein langfristiges Risiko für die anerkannten Familienzulagekassen im Vergleich zu den von den AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen.

Anwendbare allgemeine Bedingungen für alle im Kanton tätigen Kassen

Das Ausführungsgesetz muss die anwendbaren allgemeinen Bedingungen von allen zugelassenen Kassen, **die im Kanton tätig sind**, bestimmen.

1. Die Kassen zahlen die von der Walliser Gesetzgebung vorgesehenen Zulagen
2. Sie erheben die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge
3. Sie beteiligen sich an der Finanzierung des kantonalen Familienfonds
4. Sie erheben den Beitrag an den Berufsbildungsfonds
5. Sie beteiligen sich am Ausgleichsfonds
6. Sie führen eine separate Buchhaltung über die im Wallis ausbezahlten Zulagen
7. Sie verfügen über genügend Reserven um die Auszahlung der Familienzulagen zu gewährleisten
8. Sie liefern die Daten für ein allfälliges Register der Familienzulagen-Bezüger im Wallis
9. Sie liefern die statistisch geforderten Daten für die Walliser Behörde, zusätzlich zu jenen für den Bund.

2.2.3 Übernahme der Walliser Besonderheiten

Das Departement und die Kommission möchten die gegenwärtigen in Kraft stehenden Walliser Besonderheiten beibehalten.

2.2.3.1 Familienfonds

Der 1993 eingeführte Familienfonds wird von einem höchsten Beitragssatz von 0.2 Prozent der Löhne finanziert und ermöglicht es Familien mit niedrigem Einkommen eine jährliche Haushaltszulage von CHF 1'260.- zu gewähren. Die Anpassung von 5 % für 2008 wird die Haushaltszulage auf CHF 1'323.- erhöhen. Es wird vorgeschlagen den Betrag von CHF 1'350.- im neuen Gesetz einzutragen.

2.2.3.2 Familienzulagen an die nichterwerbstätigen Personen

Der Kanton Wallis finanziert seit dem 1. Januar 1987 Kinderzulagen für nichterwerbstätige Personen aufgrund der Einkommensgrenzen analog jener für Kleinbauern im Rahmen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Gemäss Artikeln 19 und 20 FamZG sind solche Zulagen für alle Kantone obligatorisch. Die Normen des Bundes weichen ein wenig von den gegenwärtigen kantonalen Bestimmungen ab. Es ist deshalb wichtig Differenzen mit den anderen Kantonen zu vermeiden.

Das Departement und die Kommission schlagen vor, dass die Finanzierung dieser Zulagen zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt wird im Sinne des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004.

2.2.3.3 Landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Gegenwärtig beziehen die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer die Differenz zwischen den in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Beträgen und jenen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). Diese Ergänzungen beliefen sich im Jahre 2006 auf CHF 624'943.- und wurden vom Kanton finanziert.

Infolge des Inkrafttretens des FamZG erhöhen sich die Kinderzulagen von 175.- auf 200.- Franken für die Arbeitskräfte im Talgebiet und von 195.- auf 220.- Franken für die Arbeitskräfte im Berggebiet. Die vom Kanton finanzierten Ergänzungen werden somit weniger hoch sein.

2.2.3.4 Selbständigerwerbende Landwirte

Die durch das FZSG am 6.02.1958 eingeführte Kasse zahlt eine Ergänzung zu den Bundeszulagen. Die im Jahre 2006 ausbezahlten Zulagen beliefen sich auf CHF 2'177'158.-

Die Finanzierung ist gesichert durch die Landwirte, welche einen Beitrag zahlen entsprechend 25% des AHV-Beitrages und durch eine für die Deckung des Defizites vom Kanton bestimmte Subvention.

Die Kinderzulagen erhöhen sich von 175.- auf 200.- Franken für die Landwirte im Talgebiet und von 195.- auf 220.- Franken für die Landwirte im Berggebiet. Die von der FZS-Kasse finanzierten Ergänzungen sollten weniger hoch sein.

2.2.3.5 Beteiligung der Arbeitnehmer zur Finanzierung der Beiträge

Die 2002 eingeführte Beteiligung der Arbeitnehmer von 0.3 Prozent der Löhne ergibt einen Betrag von zirka 20 Millionen und erlaubt zirka 40 Franken der Familienzulagen zu finanzieren. Um ein höheres als im FamZG vorgesehenes Niveau der Familienzulagen beizubehalten, ist dieser Beitrag **unbedingt notwendig**.

2.2.3.6 Ausgleichsfonds

Der am 1. Januar 2003 eingeführte Ausgleichsfonds bezweckt, im Rahmen der Finanzierung der Familienzulagen, die Differenzen unter den Kassen zu vermindern. Diese Differenzen entstehen durch die Struktur der Zulagen im Zusammenhang mit den beitragspflichtigen Löhnen. Da der vorrangige Anspruch auf die Familienzulagen dem Vater zusteht, haben die Kassen mit einer grossen Anzahl Unternehmungen – die eher eine männliche Arbeitskraft beschäftigen – eine schlechte Struktur der Familienzulagen.

Die neuen Bestimmungen des FamZG beziehen sich, bei Abklärung des Anspruches, auf den höheren Lohn bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten. Es erweckt den Anschein, dass mitnichten viele Änderungen gegenüber den jetzigen Situation vorliegen.

Der Ausgleich ist auch eine Bremse hinsichtlich der Kassenwechsel, insofern die Differenz der Beitragssätze der Arbeitgeber klein ist, was einen deutlich geringeren Anreiz auf einen Kassenwechsel bewirkt.

Die untenstehende Tabelle widerspiegelt die Wirkungen der Variation des Ausgleichsansatzes beim Finanzierungsansatz der verschiedenen Kassen :

FZ-Kassen	Finanzierungssatz der FZ				
	Ohne	60%	70%	80%	90%
CAFIB	4.70%	3.77%	3.61%	3.45%	3.30%
CIVAF	2.71%	2.97%	3.01%	3.06%	3.10%
INTER	3.36%	3.23%	3.21%	3.19%	3.16%
PROFAMILIA	3.56%	3.31%	3.27%	3.23%	3.18%
CABO	3.93%	3.46%	3.38%	3.30%	3.22%
ASSBA	2.83%	3.02%	3.05%	3.08%	3.11%
CAFAB	4.18%	3.56%	3.45%	3.35%	3.25%
SCHREINER OBERWALLIS	4.54%	3.70%	3.56%	3.42%	3.28%
CACI	2.83%	3.02%	3.05%	3.08%	3.11%
CAFIA	3.14%	3.14%	3.14%	3.14%	3.14%
im Wallis anerkannte Kassen	3.20%	3.16%	3.16%	3.15%	3.15%
GASTROSOCIAL	2.49%	2.88%	2.95%	3.01%	3.08%
SPIDA SION	4.02%	3.49%	3.40%	3.32%	3.23%
PROMEA SION	3.98%	3.48%	3.39%	3.31%	3.23%
MEROBA	3.66%	3.35%	3.30%	3.25%	3.19%
ausserkantonale anerkannte Kassen	3.04%	3.10%	3.11%	3.12%	3.13%
Staat Wallis	2.98%	3.08%	3.09%	3.11%	3.13%
Total	3.14%	3.14%	3.14%	3.14%	3.14%

Das Departement und die Kommission schlagen vor, den Ausgleichsansatz von 60 % auf 80 % zu erhöhen, um die Differenz zwischen den Beitragssätzen der verschiedenen Kassen zu vermindern.

2.2.3.7 Kantonales Amt für Familienzulagen

Das kantonale Amt für Familienzulagen, welches der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen wurde, übt folgende Aufgaben aus:

- Kontrolle der Kassenzugehörigkeit der Arbeitgeber aufgrund des von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis geführten Zentralregisters.
- Information der zuständigen Kasse bezüglich der Kassenzugehörigkeit.
- Vorschläge an das DGSE betreffend die Änderungen der Gesetzgebung über die Familienzulagen, Anpassungen der Zulagenbeträge an den Landesindex der Konsumentenpreise.
- Vorbereitung der Akten für den Staatsrat bezüglich Änderungen der Kassenstatuten, administrative Rekurse der Kassen oder der Arbeitgeber, ...
- Information der Familienzulagekassen – der Bezüger.

Diese Aufgaben werden selbstverständlich nach Inkrafttreten des FamZG weiterbestehen. Die Ausgleichskasse des Kantons Wallis mit ihrem zentralen AHV-Register und den nötigen Kompetenzen im Bereich der Familienzulagen ist das geeignete Organ für die Geschäftsführung des kantonalen Amtes für Familienzulagen.

2.2.4 Zulagen- und Finanzierungsplan

Der aktuelle Plan umfasst:

- | | |
|--|--|
| - die Kinderzulage | CHF 260.- |
| - die Zulage für berufliche Ausbildung | CHF 360.- (+ CHF 100.- Erhöhung) |
| - einen Zuschlag ab dem 3. Kind | CHF 84.- |
| - eine Geburts- oder Adoptionszulage | CHF 1'500.- / CHF 2'250.- (bei Mehrgeburten oder Aufnahme mehrerer Kinder) |

Dieser Leistungsplan wurde vom Grossen Rat sowie vom Walliser Volk angenommen, und auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Artikel 5 FamZG setzt das Minimum der Kinderzulage auf CHF 200.- fest, und jener der Zulage für berufliche Ausbildung auf CHF 250.-. Dies bedeutet dass der Zuschlag ab dem dritten Kind, wie auch in mehreren französisch sprechenden Kantonen, aufrechterhalten werden kann. Die Geburts- und Adoptionszulagen sind in der Bundesgesetzgebung fakultativ.

2.2.4.1 Zulagen in anderen Kantonen

Das Niveau der im Kanton Wallis gewährten Familienzulagen liegt nach wie vor an der Spitze der Schweiz, wenn auch einige Kantone (ZG, JU, FR) sich unserem Niveau nähern. Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick der Beträge in einigen Kantonen (Stand am 1. Januar 2007) :

Kantone	Zulage 1. Kind	Zulage ab 3. Kind	Geburts- zulage	ZBA 1. Kind	ZBA ab 3. Kind	Zulagen mit 2 Kindern	Beitragssatz Kant. Ausgleichskasse
ZH*)	170	170		195	195	340	1.30%
BE*)	160	160		190	190	320	1.60%
LU*)	200	200	800	230	230	400	1.90%
UR	190	190	1000	190	190	380	2.00%
ZG	250	300		250	300	500	1.60%
FR	230	250	1500	290	310	460	2.45%
SO	190	190	600	190	190	380	1.80%
SG	170	190		190	190	340	1.50%
GR	195	195		220	220	390	1.80%
TI	183	183		183	183	366	1.50%
VD	180	350	1500	250	420	360	2.15%
VS	260	344	1500	360	444	520	3.20% **)
NE	170	200	1200	250	280	360	2.00%
GE *)	200	200	1000	220	220	400	1.40%
JU ***)	298	186	816	352	214	458	2.80%

*) Die ZBA (Zulage für berufliche Ausbildung) entspricht dem ab dem 12. Altersjahr ausgerichteten Betrag

**) VS hat keine kantonale Kasse, durchschnittliche Höhe der Beiträge der FZ-Kassen (Schätzung)

***) Haushaltszulage von CHF 132.- inbegriffen

2.2.4.2 Neuer Plan der Zulagen – Finanzierung

Der Staatsrat möchte das Niveau der gegenwärtigen Leistungen beibehalten und den Familien weiterhin die höheren Zulagen gewähren als die im FamZG vorgesehenen Minima.

Die im Bericht der Kommission aufgeführten 3 Varianten stehen zur Diskussion. **Erwähnenswert ist, dass der Staatsrat beschlossen hat die Beträge der Familienzulagen ab dem 1. Januar 2008 um 5 % zu erhöhen.**

Plan	V0	V1	V2	V3
Kinderzulage	273.-	300.-	275.-	275.-
Zulage für berufliche Ausbildung	378.-	400.-	400.-	425.-
Zuschlag ab dem 3. Kind	88.-	88.-	100.-	100.-
Geburts- oder Adoptionszulage	1'575.-	2'000.-	2'000.-	2'000.-
Finanzierungssatz	3.14%*	3.43%	3.25%	3.31 %
+ Beteiligung an Familienfonds + VK	0.35%	0.35%	0.35%	0.35 %
./. Beitrag der Arbeitnehmer(-innen)	-0.30%	-0.30%	-.30%	-0.30 %
= durchschnittlicher Beitrag der Arbeitgeber	3.19%	3.48%	3.30%	3.36%

*) Berechnung aufgrund der Angaben 2006 – ohne Berücksichtigung der Anpassung von 5 % im Jahre 2008

Das Departement und die Kommission schlagen die Variante 3 vor.

Familienzulagen für die Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft

Die Einführung der Familienzulagen für die Selbständigerwerbenden war schon immer ein Thema für Motionen und parlamentarischer Interpellationen **im Sinne des Prinzips «1 Kind = 1 Zulage»**.

Wie aus den verschiedenen Vernehmlassungen hervorgeht, wurden im Kanton Wallis auf diesem Gebiet nie konkrete Ergebnisse erzielt. In der Tat haben viele selbständigerwerbenden Personen eine Lösung für den Bezug von Familienzulagen gefunden: z. B. Errichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Lohnzahlung an die Ehegattin.

Konkret, ohne weiter zurückzugehen gab es die Motion der PS/AdG-Fraktion, eingereicht durch die Grossräte Georges Darbellay und Marcelle Monnet-Terettaz. In der Sitzung vom April 2007 wurde diese Motion mit 79 Nein / 32 Ja / 4 Enthaltungen verworfen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Familienzulagenordnung für die Selbständigerwerbenden subsidiär zu derjenigen der Arbeitnehmer ist und dass das FamZG ab einem Jahreslohn von CHF 6'450.- ganze Zulagen vorsieht, verzichtet das Departement – auf Vorschlag der Kommission - eine Familienzulagenordnung ausserhalb der Landwirtschaft vorzuschlagen. Er überlässt den Familienzulagekassen die Möglichkeit in ihren Statuten Selbständigerwerbende Personen anzuschliessen (Artikel 8ter FZAG).

2.2.5 Anpassungen der Walliser Gesetzgebung

Es wird vorgeschlagen die beiden aktuellen Gesetze mit den folgenden Abschnitten in ein einziges zu integrieren :

- Allgemeine Bestimmungen
- Familienzulagenordnung für die Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe
- Familienzulagenordnung für die Selbständigerwerbenden nichtlandwirtschaftlicher Berufe
- Familienzulagenordnung für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer
- Familienzulagenordnung für die selbständigerwerbenden Landwirte
- Familienzulagenordnung für die nichterwerbstätigen Personen
- Kantonaler Familienfonds
- Ausgleichsfonds
- Kantonales Amt für Familienzulagen
- Verschiedene Bestimmungen
- Schlussbestimmungen

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das Departement ersucht die Personen und Organisationen um ihre Meinung zu diesem Gesetzesentwurf zu äussern.

Um die Stellungnahme zur Vernehmlassung zu erleichtern, hat das Departement einen Fragebogen mit speziellen Fragen vorbereitet. Für Bemerkungen und Vorschläge kann das freie Feld benutzt werden.

4 BEILAGEN

4.1 Stellungnahme des BSV



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral des assurances sociales OFAS
Domaine Famille, générations et société

CH-3003 Berne, OFAS.

Caisse de compensation
A l'att. de Monsieur le Directeur
Claude Follonier
Case postale 287
1951 Sion

Votre référence:
Votre courrier du 5 septembre 2007
Notre référence: 642.61-23/2007/00407 07.09.2007 No.: 39
Collaborateur/trice responsable: Ludwig Gärtner / Mae
Berne, le 13 septembre 2007

Art. 12, al. 2, du projet OAFam Entrée en vigueur de la LAFam

Monsieur le Directeur,

Votre courrier relatif à l'objet susmentionné nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Vous nous soumettez trois questions précises ayant trait aux caisses de compensation pour allocations familiales (CAF).

- 1) Vous proposez en premier lieu une modification de l'article 12, al. 2, OAFam, qui imposerait aux CAF citées à l'article 14, lettre c, LAFam, les mêmes conditions de reconnaissance qu'à celles citées à l'article 14, lettre a. Une telle modification serait contraire à l'article 14 LAFam, lequel ne prévoit une reconnaissance par les cantons que pour les CAF professionnelles et interprofessionnelles. Une disposition de l'ordonnance ne pouvant en aucun cas être contraire à une disposition contenue dans la loi, votre proposition ne peut être admise.
- 2) Une disposition cantonale allant dans le même sens serait également contraire à la loi fédérale et il doit en conséquence être répondu par la négative à votre deuxième question.

Office fédéral des assurances sociales OFAS
Ludwig Gärtner
Efingerstrasse 20, CH-3003 Berne
Tél. +41 (31) 3229076, fax +41 (31) 3227880
l.gartner@bsv.admin.ch

3) Finalement, lors de la procédure de consultation, la date de l'entrée en vigueur de la LAFam a été considérée comme étant un objectif réaliste par tous les cantons, à l'exception du Valais ; elle sera très vraisemblablement maintenue au 1^{er} janvier 2009. Il n'est pas possible d'obtenir de dérogation à ce sujet.

En espérant que ces éclaircissements vous seront utiles, nous vous adressons, Monsieur le Directeur, nos salutations les meilleures.

Ludwig Gärtner, chef de domaine

4.2 Mitgliederliste der Kommission für Familienzulagen

1	Ehemaliger Direktor des Handwerkerverbandes	Herr	Pierre-Noël Julen	Präsident
2	Alt Nationalrat	Herr	Odilo Schmid	Vize-Präsident
3	Ehemalige Grossrätin – Gemeinderätin	Frau	Francine Cutruzzolà	
4	CMS / SMD	Frau	Martine Tristan	
5	Arbeitgeber, Präsident UVAM	Herr	Bernard Bidal	
6	Arbeitgeber, Verantwortlicher RH	Herr	Jacques Cherix	
7	Arbeitgeber, Präsident Gastro Valais	Herr	François Gessler	
8	Arbeitgeber, Direktor BM + FZK	Herr	Gabriel Décaillet	
9	Direktor FZK CIVAF	Herr	Claude Zufferey	
10	Direktor FZK CACI + CAFIA	Herr	Philippe Bétrisey	
11	Gewerkschaften SCIV	Herr	Bertrand Zufferey	
12	Gewerkschaften SCIV	Herr	Pascal Roth	
13	Gewerkschaften Unia	Herr	Jeanny Morard	
14	Gewerkschaften Unia	Frau	Teresa Stoffel	
15	Kantonale Verwaltung, Sektionschef Gehälter	Herr	Walter Henzen	
16	Kantonale Verwaltung, Dienstchef Sozialwesen	Herr	Simon Darioli	
17	Kantonale Verwaltung, Cheffin des Sekretariats für Gleichstellung und Familie	Frau	Nicole Langenegger Roux	
18	KAFZ + AKK Wallis	Herr	Claude Follonier	Sekretariat

4.3 Gesetzesliste in Zusammenhang mit dem Bereich der Familienzulagen

- Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG)
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/3515.pdf>
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)
SR 830.1 http://www.admin.ch/ch/d/sr/830_1/index.html
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)
SR 831.10 http://www.admin.ch/ch/d/sr/831_10/index.html
- Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (FLG)
RS 836.10 http://www.admin.ch/ch/d/sr/836_1/index.html
- Kantonales Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den Familienfonds vom 20. Mai 1949 (FZAG)
http://www.vs.ch/Home2/EtatVS/vs_public/public_lois/de/LoisHtml/836.2.htm
- Kantonales Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG)
http://www.vs.ch/Home2/EtatVS/vs_public/public_lois/de/LoisHtml/836.1.htm
- Andere kantonalen Gesetzgebungen im Bereich der Familienzulagen
<http://www.ahv.ch/Home-D/familienland/Kinderzulagenregelung.html>